

Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

LkSG

Rechtliche Hintergründe und notwendige Maßnahmen

Mai 2023



Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen einen zusammengefassten Überblick über die sehr komplexen Anforderungen des LkGS geben. Unsere Ausführungen sind vereinfacht dargestellt, erfordern jedoch in der betrieblichen Umsetzung einen erheblichen Aufwand (entgegen den Aussagen im Gesetzestext).

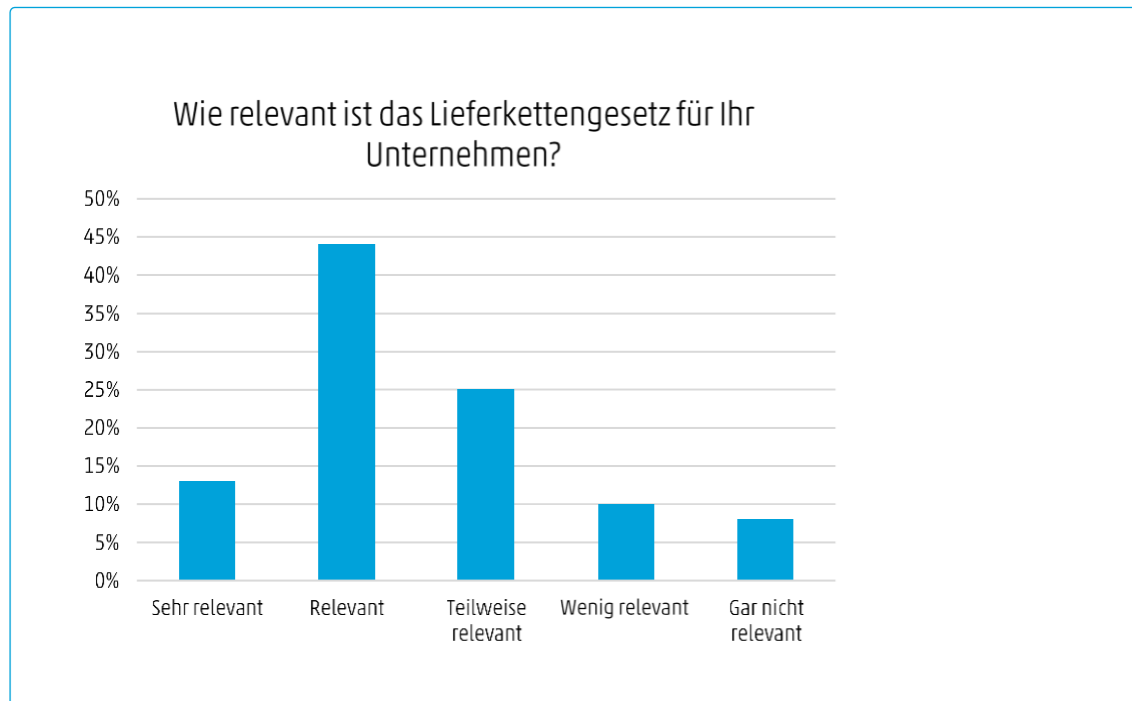
Das ab dem 1.1.2023 in Kraft tretende LkSG betrifft im ersten Schritt Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitern, wird jedoch in den kommenden Jahren durch europäische Gesetzesinitiativen wahrscheinlich auch für Unternehmen ab 250 Mitarbeitern geltend.

Ihr Unternehmen soll aktiv darauf hinwirken, dass in ihrer Lieferkette weder Menschenrechte verletzt werden noch Umweltschäden entstehen. Das haben Sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, zu dokumentieren und zu berichten!

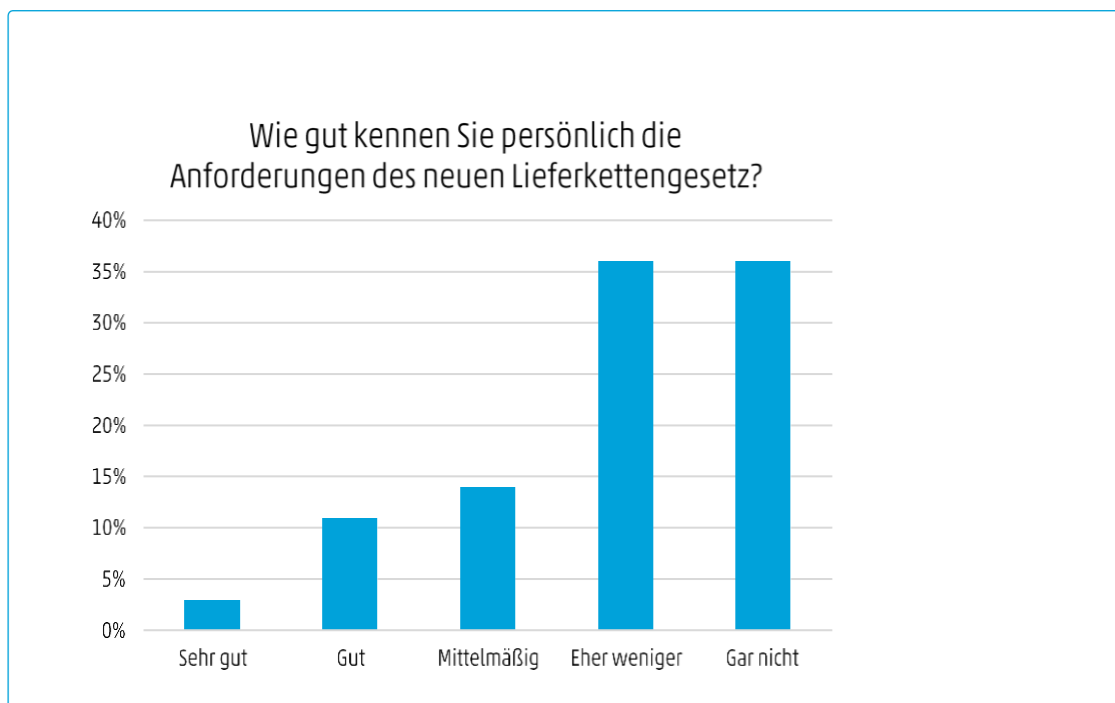
Die aktuelle und zukünftige Gesetzgebung wird einen großen Einfluss auf Ihre Betriebsorganisationen, -strukturen und -abläufe haben. Daher ist es angeraten, sich frühzeitig mit den Anforderungen auseinanderzusetzen.

Die trinasco unterstützt Sie individuell bei der Umsetzung in Ihrem Unternehmen.

Des Weiteren bieten wir Ihnen detaillierte Informationsmöglichkeiten, Workshops und Webinare.



Für fast 60% ist das Lieferkettengesetz sehr relevant oder relevant

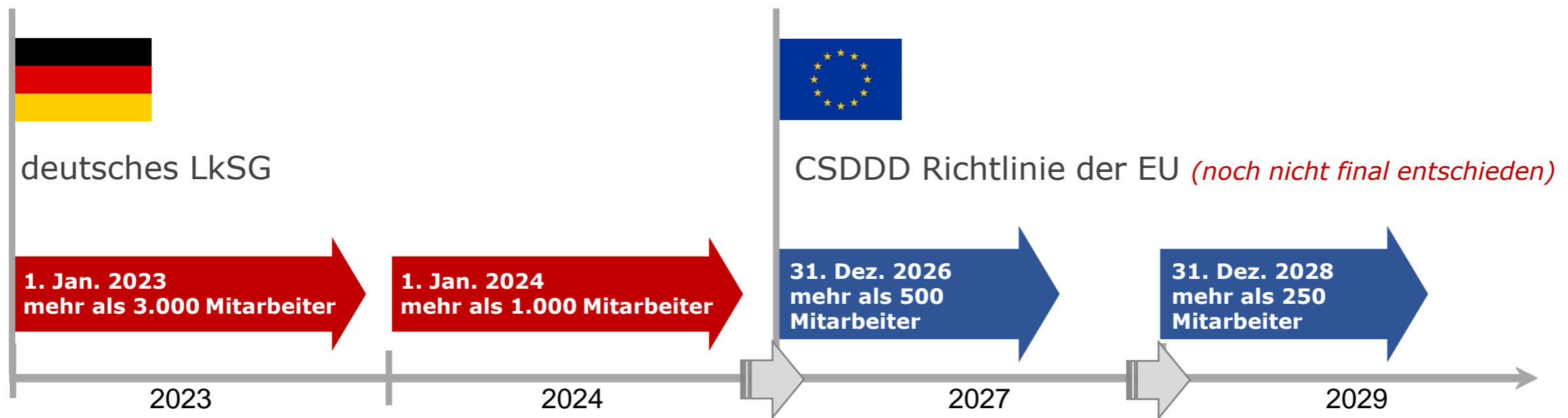


Jedoch nur etwa 11% kennen sich sehr gut oder gut mit dem Lieferkettengesetz aus

Quelle:
MarktBlick
für Produktkommunikation
und ISCM
eine Initiative von **SDZeCOM**



Einführungsplan für Deutschland und Europa



Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform,

- die ihre Hauptverwaltung (Obergesellschaft), ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz, ihren satzungsmäßigen Sitz oder eine Zweigniederlassung im Inland haben.
- die in der Regel mehr als 3.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen (ab 01/2023) bzw. in der Regel mehr als 1.000 Arbeitnehmer (ab 01/2024) im Inland beschäftigen.

- 31.12.2026: alle EU-Gesellschaften mit beschränkter Haftung von erheblicher Größe und Wirtschaftskraft (mit mindestens 500 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von mindestens 150 Mio. EUR weltweit).
- 31.12.2028: andere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in bestimmten ressourcenintensiven Branchen tätig sind und die nicht beide Schwellenwerte der Gruppe 1 erfüllen, aber mehr als 250 Beschäftigte und einen Nettoumsatz weltweit von mindestens 40 Mio. EUR haben.

Die Einführung ist noch nicht verabschiedet, jedoch wahrscheinlich.

Am 8. November 2022 wurden weitere Verschärfungen bzgl. Mitarbeiterzahl und Intensität der Geschäftsbeziehungen vorgeschlagen.

Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten

Das Sorgfaltspflichtengesetz, auch als Lieferkettengesetz bekannt, soll der Verbesserung der internationalen **Menschenrechte** und **Umweltanforderungen** dienen...

„Unternehmen erhalten einen klaren, verhältnismäßigen und zumutbaren gesetzlichen Rahmen zur Erfüllung der ... Sorgfaltspflichten.“

„Die Anforderungen sind international anschlussfähig und orientieren sich am Sorgfaltsstandard („due diligence standard“) der VN-Leitprinzipien (UN), auf dem der Nationale Aktionsplan basiert.“

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 46, ausgegeben zu Bonn am 22. Juli 2021 2959

**Gesetz
über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten**
Vom 16. Juli 2021

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz
über die unternehmerischen
Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von
Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten
(Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die

- ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland haben und
- in der Regel mindestens 3 000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 ist dieses Gesetz auch anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die

- eine Zweigniederlassung gemäß § 13d des Handelsgesetzbuchs im Inland haben und

mern 1 bis 11 der Anlage aufgelisteten Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte ergeben.

(2) Ein menschenrechtliches Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

- das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) abweicht;
- das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; dies umfasst gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291):
 - alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz

Gesetzesanforderungen und Informationsquellen

Menschenrechtliche Anforderungen

1. Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem zulässigen Mindestalter
2. Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit
3. Verbot aller Formen der Zwangsarbeit
4. Verbot aller Formen der Sklaverei
5. Verbot der Missachtung geltender Pflichten des Arbeitsschutzes
6. Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit / Gewerkschaften
7. Verbot der Ungleichbehandlung (ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion etc.)
8. Verbot des Vorhaltens eines angemessenen Lohns
9. Verbot der Herbeiführung von schädlichen Bodenveränderungen, Gewässer- oder Luftverunreinigungen oder übermäßigen Wasserverbrauchs
10. Verbot der widerrechtlichen Enteignung / Zwangsäumung
11. Verbot der Nutzung privater / öffentlicher Sicherheitskräfte unter Missachtung der Menschenrechte

Umweltbezogene Anforderungen

1. Verbot der Herstellung, Verwendung und Behandlung von Quecksilberprodukten (Minamata-Übereinkommen)
2. **a:** Verbot der Herstellung und Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen (Stockholmer Übereinkommen, POPs-Übereinkommen)
b: Verbote der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen (POPs-Übereinkommen)
3. Verbot der Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle (Baseler Übereinkommen)



Sorgfaltspflichten Ihres Unternehmens



Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LkSG umfassen die Sorgfaltspflichten:

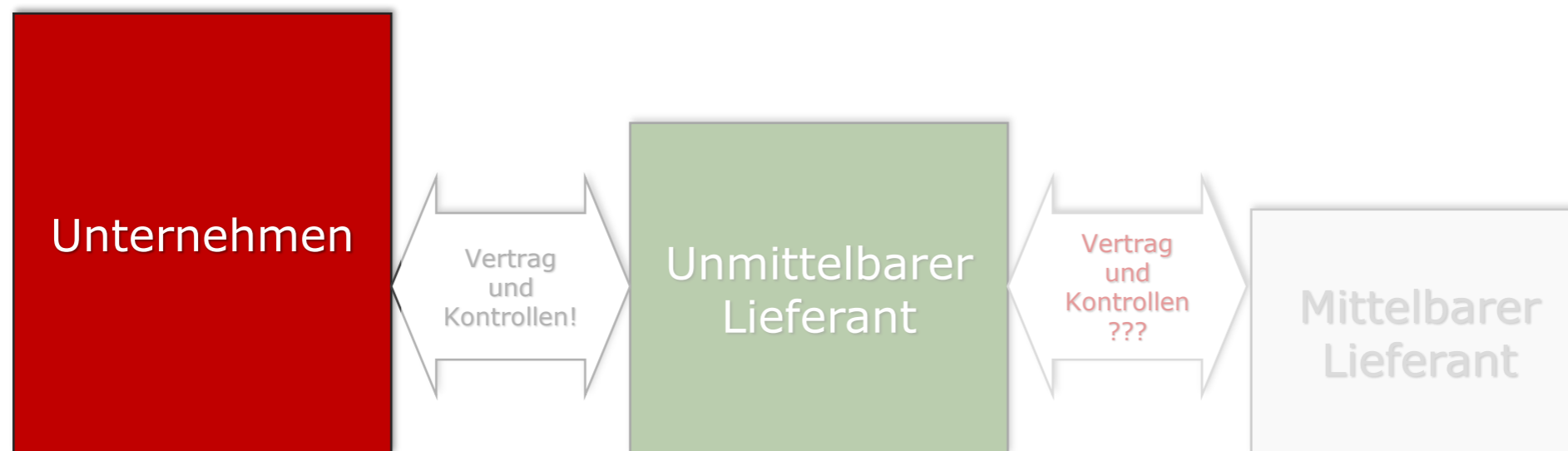
- die Einrichtung eines Risikomanagements § 4 Abs. 1
- die Festlegung betriebsinterner Zuständigkeiten § 4 Abs. 3
- die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen § 5
- die Abgabe einer Grundsatzerklärung - § 6 Abs. 2
- die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich - § 6 Abs. 1 u. 3
- die Verankerung von Präventionsmaßnahmen bei direkten Zulieferern - § 6 Abs. 4
- das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen § 7 Abs. 1 bis 3
- die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens - § 8
- die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern - § 9
- die Dokumentation und die Berichterstattung § 10 Abs. 1 und 2

Anforderungen an **das eigene Unternehmen**

„(5) Die Lieferkette im Sinne dieses Gesetzes bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst

1. das Handeln eines Unternehmens **im eigenen Geschäftsbereich**,
2. das Handeln eines **unmittelbaren Zulieferers** und
3. das Handeln eines **mittelbaren Zulieferers**.

(6) Der eigene Geschäftsbereich im Sinne dieses Gesetzes erfasst jede Tätigkeit des Unternehmens zur Erreichung des Unternehmensziels. Erfasst ist damit jede Tätigkeit zur Herstellung und Verwertung von Produkten ... unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wird...“

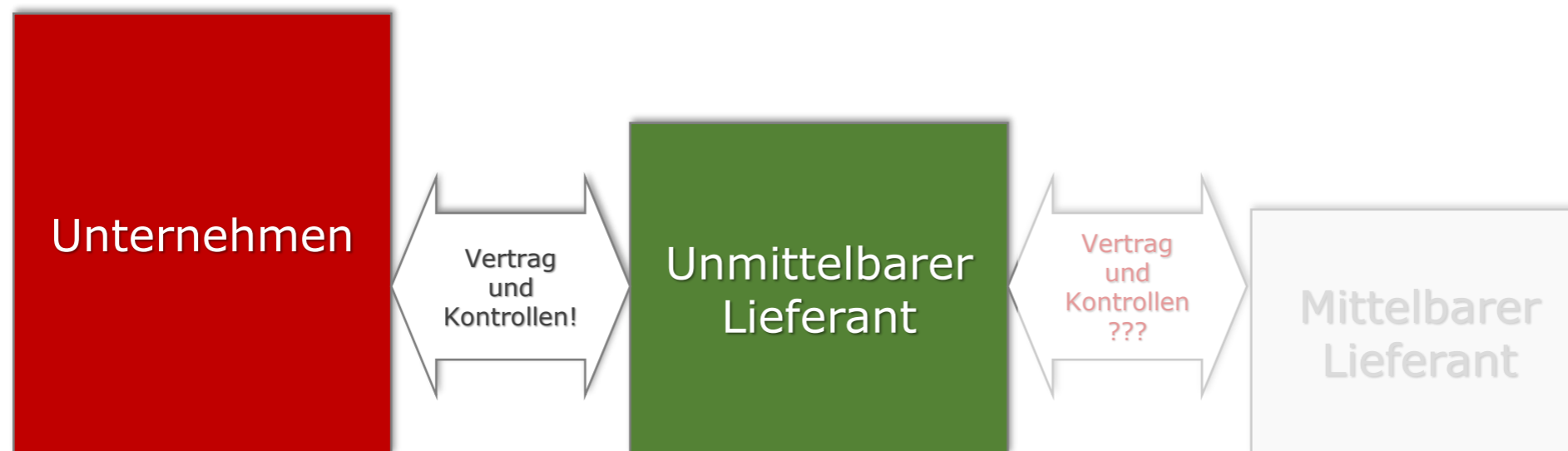


Sorgfaltspflichten in der Lieferkette gegenüber unmittelbaren Zulieferern

Gesetzliche Definition (§2, Abs. 7)

„Vertragspartner, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Kundenprodukts oder zur Erbringung und Konsumierung der betreffenden Kundenleistung notwendig sind...“

- Sie haben menschenrechts- und umweltschutzbezogene Vorgaben bei der Lieferantenauswahl zu beachten.
- Sie benötigen eine vertragliche Zusicherung vom Lieferanten, dass o.g. Vorgaben eingehalten werden.
- Sie müssen geeignete Kontrollen durchführen (ggf. vertraglich festlegen)

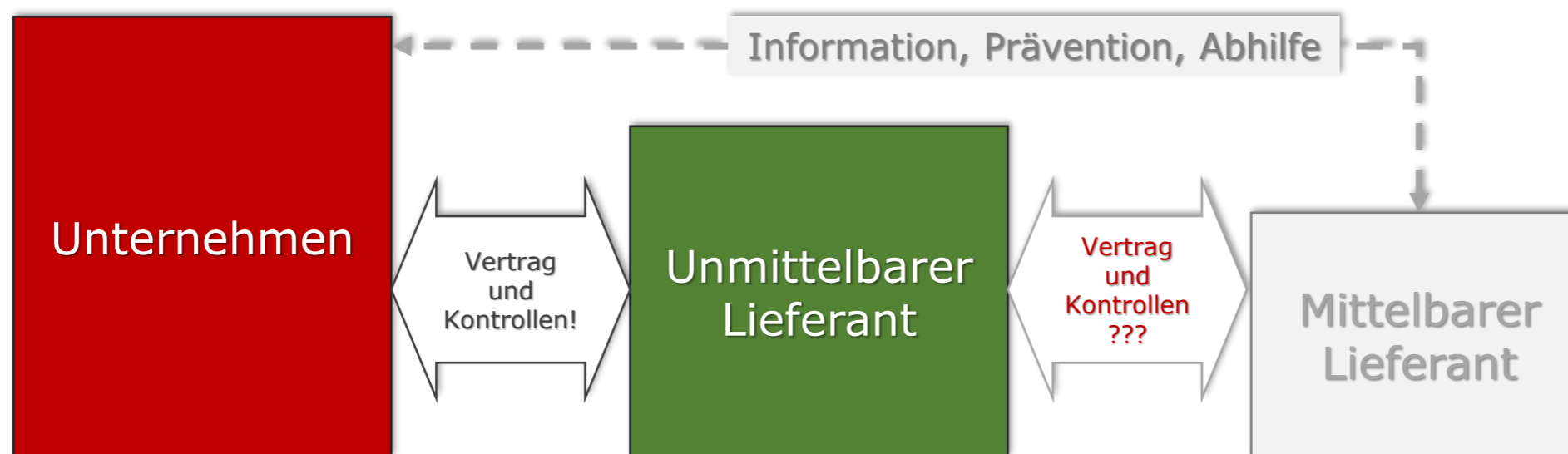


Anforderungen an mittelbare Lieferanten

Sorgfaltspflichten in der Lieferkette bestehen ebenso bei mittelbaren Zulieferern

„Erlangt das Unternehmen substantiierte Kenntnis über eine mögliche Verletzung oder einen möglichen Verstoß bei mittelbaren Zulieferern, so hat es anlassbezogen unverzüglich“

- eine Risikoanalyse durchzuführen
- angemessene Präventionsmaßnahmen zu verankern
- ein Konzept zur Minimierung und Vermeidung zu erstellen
- gegebenenfalls seine Grundsatzerklärung zu aktualisieren



Die wesentlichen Elemente der LkSG-Anforderungen

Initial

- ▣ Verantwortlichkeiten festlegen
- ▣ Grundsatzerklärung abgeben
- ▣ Risikomanagement etablieren
- ▣ Beschwerdemanagement installieren

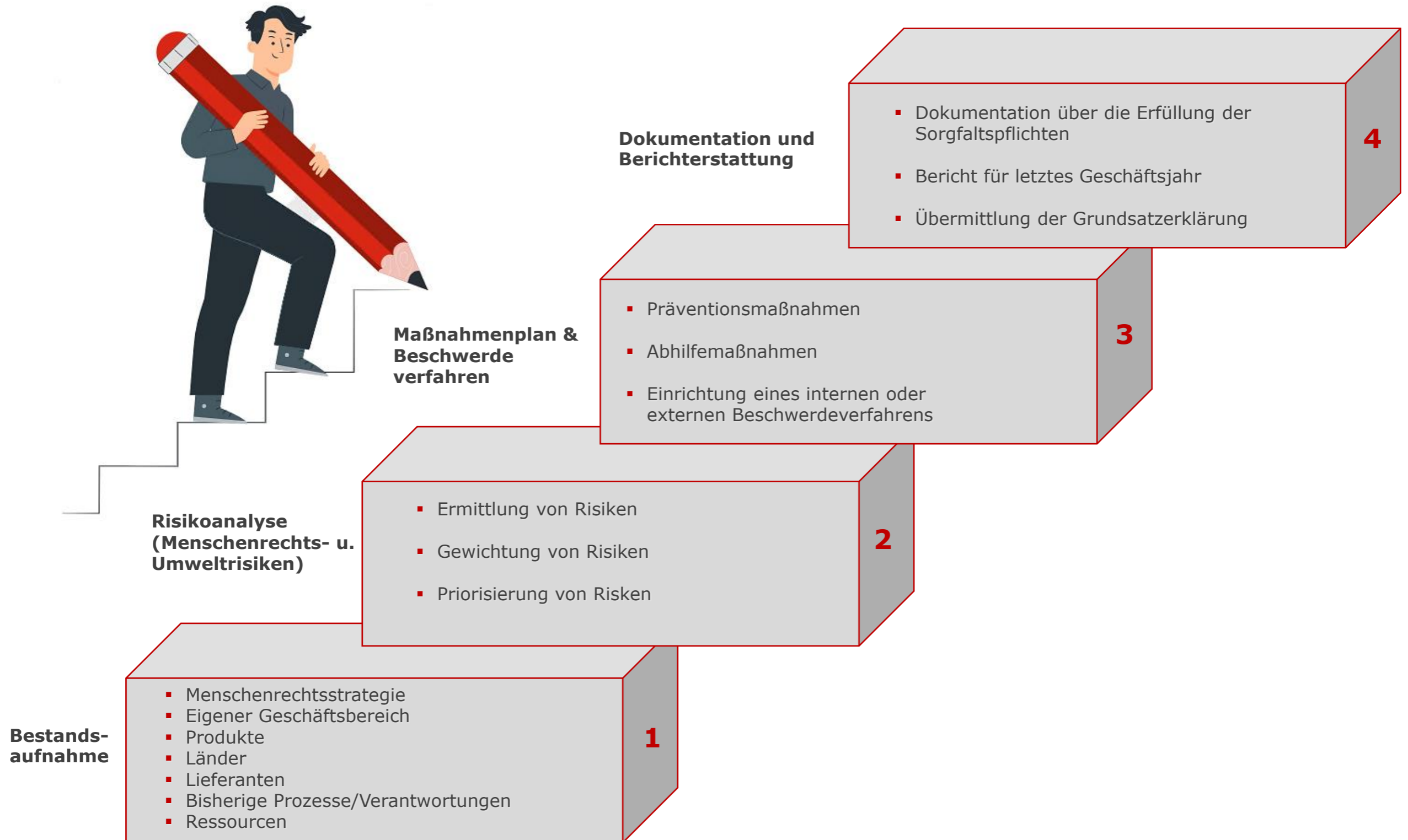


Regelmäßig

- ▣ Regelmäßige und anlassbezogene Risikoanalyse durchführen
- ▣ Präventionsmaßnahmen durchführen
- ▣ Abhilfemaßnahmen bei Verstößen
- ▣ Beschwerden nachgehen
- ▣ Dokumentieren und berichten



4 Schritte zur Erfüllung des LkSG



Workshop zur Bestandsaufnahme

Workshop zur Bestandsaufnahme und Entwicklung einer Strategie zur Erfüllung des LkSG

- Überblick über den aktuellen Unternehmensstatus
- Entwicklung eines Prozesses zum Aufbau eines Risikomanagements für den eigenen Geschäftsbereich und die gesamte Lieferkette zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten
- Erstellung eines Prozesses zur jährlichen Überprüfung aller Maßnahmen
- Diskussion über die Nutzung einer entsprechenden Softwarelösung



Kategorie / Detailinformationen		Beschaffungsstruktur	
Unternehmensstruktur			
Unternehmensname		Art der zugekauften Fertigprodukte	
Hauptsitz des Unternehmens		Art der zugekauften Bauteile	
Weitere verbundene Gesellschaften		Art der zugekauften Rohstoffe	
Standorte der verbundenen Gesellschaften		Art der zugekauften Dienstleistungen und Software	
Standorte der Fertigungsstätten		Beschaffungsländer der zugekauften Kategorien	
Produktionsschritte / Fertigungstiefe		Prozentualer Anteil der betroffenen Länder	
Gesamtumsatz		Anzahl der unmittelbaren Zulieferer pro Beschaffungskategorie und Land	
Umsatz in verschiedenen Ländern		Auftragsvolumen pro Beschaffungskategorie	
Umsatz nach Produktkategorien / Produktgruppen		Prozentualer Anteil des Auftragsvolumens pro Beschaffungskategorie	
Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter		Standorte der Lieferanten, die für mehr als 50% der zugekauften Fertigprodukte verantwortlich sind	
		Standorte der Lieferanten, die für mehr als 50% der zugekauften Bauteile verantwortlich sind	

Download der Leistungsbeschreibung:

<https://produkt-compliance.de/files/97/Leistungsbeschreibungen/31/Leistungsbeschreibung-Workshop-Lieferkettengesetz-2022.pdf>

*„Schritt für Schritt zu mehr
Compliance in der Lieferkette“*



trinascos GmbH

Bei den Mühren 1
20457 Hamburg
Germany

Phone: +49 40 46 86 80 00

Fax: +49 40 55 62 17 91

Web: www.trinascos.com or

<https://produkt-compliance.de>



Bernd Kasper

- ✦ Gründer und Geschäftsführer trinasco GmbH
- ✦ Langjährige Erfahrung im Supply Chain Management und After Sales Service
- ✦ Experte für Produkt Compliance Prozesse und Operations



Dragutin Tibold

- ✦ Produkt Compliance Berater
- ✦ Langjährige Erfahrung im Customer Care und Service Management
- ✦ Qualitätsmanager und Qualitäts-Auditor DIN EN ISO 9001 TÜV Cert.



Dr. Hartmut Voss

- ✦ Gründer und Geschäftsführer trinasco GmbH
- ✦ Langjährige Erfahrung im Produkt-Management und der internationalen Vermarktung von Konsumgütern
- ✦ Experte für Produkt Compliance und Business Development

Referenzen

